

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 160

Betr.: Verfilmungsvertrag

Zwischen der Reichsschrifttumskammer, der Reichstheaterkammer und der Reichsfilmkammer ist der anliegende „Normalvertrag über den Erwerb des Weltverfilmungsrechts an einem bereits erschienenen Werke des Schrifttums“ und das gleichfalls anliegende Muster eines Optionsvertrages vereinbart worden, die ich hiermit den Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer bekanntgebe und zur Benutzung empfehle.

Eine Verpflichtung, diese Vertragsmuster zu benutzen, besteht nicht; ich erwarte jedoch, daß die Autoren keine Änderungen der Vertragsmuster zu ihren Ungunsten unterschreiben; bessere Geschäftsbedingungen, die einzelne Autoren zu erreichen pflegten, sollen hiermit nicht auf ein Einheitsniveau herabgedrückt werden.

Wenn der Normalvertrag auch noch keine Klärung aller zwischen Autor und Film schwebenden Fragen bringen kann, so erwarte ich doch, daß er im Geiste der Berufskameradschaft gehandhabt und dadurch zur Normalisierung der Geschäftsbeziehungen mit den Filmfirmen beitragen wird.

Berlin, den 16. November 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez.: H a n n s J o h s t

Normalvertrag

über den Erwerb des Weltverfilmungsrechtes an einem bereits erschienenen Werk des Schrifttums
(Herausgegeben von der Reichsschrifttumskammer, der Reichstheaterkammer und der Reichsfilmkammer)

Zwischen (Urheber; Verleger) einerseits — im folgenden kurz „Urheberberechtigter“ genannt — und der Filmherstellungsfirma andererseits — im folgenden kurz „Filmfirma“ genannt — wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Das Werk

Der Urheberberechtigte erklärt:

(1) Das an im Verlag von erschienene Werk (Roman, Novelle, Erzählung, Bühnenstück) im folgenden kurz „Werk“ genannt — ist im ganzen und in seinen Teilen ausschließlich verfaßt von mir / uns — von dem Schriftsteller*) nach eigener Erfindung*); unter Benutzung des Werkes von und zwar mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts an diesem Werke*).

Ich bin / Wir sind / der Schriftsteller ist Mitglied der Reichsschrifttumskammer bzw. von der Eingliederungspflicht befreit.

(2) Das Werk wurde für die Vereinigten Staaten von Nordamerika am beim Copyright-Register der Nationalbibliothek in Washington angemeldet / eingetragen*). Über die durch das Copyright entstandenen nordamerikanischen Rechte ist anderweitig noch nicht verfügt worden.

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

§ 2. Übertragung der Rechte

(1) Der Urheberberechtigte überträgt der Filmfirma — namens und in Vollmacht des Schriftstellers*) — das ausschließliche Recht zur filmischen Benutzung des Werkes (Weltverfilmungsrecht) einschließlich der nachstehend festgelegten Nebenrechte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Das übertragene Recht ist weder örtlich noch sprachlich beschränkt. Die Filmfirma ist demgemäß befugt, den von ihr hergestellten Film mit fremdsprachigen Titeln zu versehen, den Film fremdsprachig zu synchronisieren und fremdsprachige Versionen herzustellen.
- b) Das übertragene Recht fällt zehn Jahre nach der Zensur des Films, spätestens zwölf Jahre nach Vertragsabschluß an den Urheberberechtigten zurück. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist kann die Filmfirma dem Urheberberechtigten erklären, ob sie den Film über diese Frist hinaus noch auswerten oder eine Wiederverfilmung durchführen will; mit Zugang einer solchen Erklärung verlängert sich die Dauer der Rechtsübertragung um einmalig zehn weitere Jahre, und zwar
 - aa) bei weiterer Auswertung des vorliegenden Films unter erneuter Zahlung des in § 7 vereinbarten Honorars und
 - bb) bei Wiederverfilmung unter Zahlung eines nochmaligen, angemessenen Honorars.
- c) Die Rechtsübertragung erstreckt sich auf alle jetzigen und zukünftigen Arten, Systeme und Verfahren der Kinematographie einschließlich der Wiedergabe des Films durch Rundfunk oder Television.
- d) Die Filmfirma ist befugt, den Titel des benutzten Werkes für den danach hergestellten Film zu benutzen.
- e) Zu den der Filmfirma mitübertragenen Rechten gehört das Recht, auch durch kurze Inhaltsdarstellung des Films in allen Sprachen für die notwendige Propagierung in Presse, Rundfunk, Programmen und unentgeltlich abgegebenen Werbeschriften zu sorgen.
- f) Etwaige Rechte an der öffentlichen Filmwiedergabe des Werkes, gleichviel, ob es sich dabei rechtlich um eine Aufführung, eine Verbreitung oder einen Vertrag handelt, sind der Filmfirma mitübertragen. Der Urheberberechtigte ist demnach nicht befugt, über Rechte solcher Art anderweitig zu verfügen, insbesondere nicht, sie auf Gesellschaften zu übertragen, die sich mit der Verwertung von Urheberrechten befassen. Er versichert gleichzeitig, weder Verpflichtungen derartigen Gesellschaften gegenüber eingegangen zu sein noch Verfügungen über diese Rechte getroffen zu haben.

(2) Die Filmfirma ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise an einen inländischen Erwerber frei, an einen ausländischen Erwerber jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des Urheberberechtigten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.